

Deutscher Bundestag

18. Wahlperiode

Drucksache 18/3012

31.10.2014

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 27. Oktober 2014

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

22. Abgeordnete Petra Pau (DIE LINKE.)

Mit welcher inhaltlichen bzw. rechtlichen Begründung ändert das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge seinen Umgang mit Fällen des so genannten Kirchenasyls hinsichtlich der Auswirkungen eines vermeintlichen Untertauchens auf Überstellungsfristen im EU-Dublin-Verfahren (www.migazin.de/2014/09/25/bundesamt-fuer-migration-und-fluechtlingewill-kirchenasyl-aushebeln), und was hat sich gegenüber der Einschätzung des Bundesamtes, wie sie auf der Ausländerreferentenbesprechung vom Frühjahr 2013 (Bundestagsdrucksache 17/13724, Frage 9) geäußert wurde, geändert, was nun eine andere Praxis und Rechtsauffassung begründen würde?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 23. Oktober 2014

Das Kirchenasyl ist kein eigenes Rechtsinstitut, sondern eine Aufnahme von schutzsuchenden Personen in den sakralen Räumlichkeiten einer Kirchengemeinde unter Ausübung des Hausrechts. Durch die Aufnahme in die sakralen Räume wird kein Aufenthaltsrecht geschaffen. Sie vermag an der Verpflichtung eines Ausländers, aufgrund einer bestands- und rechtskräftigen hoheitlichen Entscheidung aus der Bundesrepublik Deutschland auszureisen, nichts zu ändern. Gleichwohl respektieren die Vollzugsbehörden mit Rücksicht auf die besondere Stellung der Kirchen in der Verfassungsordnung die Aufnahme in die sakralen Räume und sehen von einem Betreten dieser zwecks Vollzugs einer Überstellung im sog. Dublin-Verfahren grundsätzlich ab. Eine Änderung dieser Praxis ist nicht beabsichtigt. Vor dem Hintergrund der Überstellungsfristen in der Dublin-II-Verordnung ist allerdings die Rechtsfrage von Bedeutung, inwieweit sich der Ausländer durch den Gang in das Kirchenasyl dem Zugriff der Behörden entzieht. Dies wird derzeit durch die Bundesregierung geprüft.